



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) der Stadt Visselhövede vom 06. August 2008

Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 22. Juli 2008

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 3 „Vor der Rodau“, 2. Änderung, Nr. 8a „Kleiner Hartwedel“, 2. Änderung, Nr. 12 „In den Breden“, 1. Änderung und Nr. 13 „Eschfeld“, 1. Änderung, der Gemeinde Bothel vom 15. Juli 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 16. Juli 2008

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sandbostel vom 22. Juli 2008.

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 65, 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) wird hiermit Folgendes angeordnet:

Die Eigentümer der zur Flurbereinigung Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden vom 13.05.2008, die Bestandteil dieser Anordnung sind, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die Besitzeinweisung wird zum 15.09.2008 wirksam. Dieser Termin ist gleichzeitig der Stichtag der Wertgleichheit.

Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede in der Zeit vom 16.08.2008 bis zum 01.12.2008 aus.

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Aufnahme von Anträgen für Planinstandsetzungsarbeiten stehen Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Verden

Dienstag, den 09.09.2008 in der Zeit von 9:00 - 16:00 Uhr und am
Donnerstag, den 11.09.2008 in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr

im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede zur Verfügung.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 12), in der Fassung der Änderung vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), für sofort vollziehbar erklärt.

Gründe

Die nach § 65 FlurbG für eine Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), gegeben. Mit Wirksamkeit der Anordnung sind die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen, auf Antrag abgemarkt und mit auf Holzpfählen eingetragenen Ordnungsnummern versehen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis zur Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Erst durch die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der betreffenden Beteiligten über (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Anordnung war gemäß § 80 Abs. 2 VwGO zu verfügen, da sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG soll erreicht werden, dass die Gesamtheit der Beteiligten möglichst früh in den Besitz und die Nutzung der neuen Pläne und damit in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung gelangt. Durch ihre Anordnung wird wertvolle Zeit für die Beteiligten gewonnen, insbesondere wird der mit der Durchführung einer Flurbereinigung häufig verbundene betriebswirtschaftliche Schwebezustand beendet und den Teilnehmern dadurch die Möglichkeit gegeben, die durch die Umteilung der Betriebe entstehenden Übergangsschwierigkeiten leichter zu überwinden und die noch erforderlichen Planinstandsetzungsarbeiten ohne weitere Wartezeiten in Angriff zu nehmen. Ferner wird der Teilnehmergeinschaft durch die sofortige Vollziehung die Durchführung der ihr obliegenden Kultivierungs- und Planinstandsetzungsarbeiten im Zuge der Neuordnung des Verfahrensgebietes ermöglicht. Die frühzeitige Besitzeinweisung hinsichtlich der neuen Grundstücke ist auch deshalb geboten, weil die Vorteile eines Flurbereinigungsverfahrens sich erst nach und nach voll auswirken und jeder vermeidbare Zeitverlust nicht nur privatwirtschaftliche, sondern auch volkswirtschaftliche Nachteile zur Folge hat. Es wird weiter vermieden, dass die Verfahrensflächen in der Übergangszeit bis zur Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Betriebsinhabern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden.

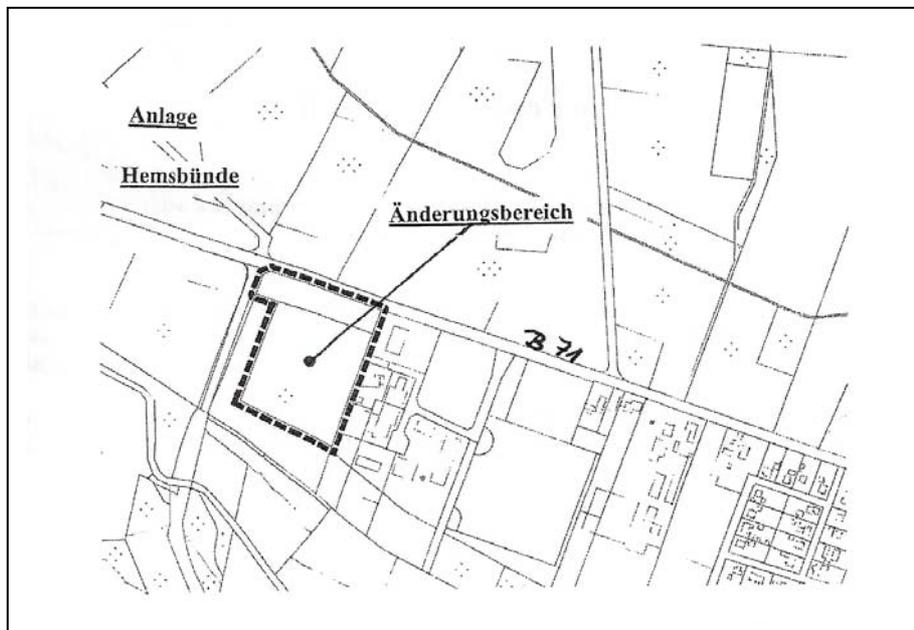
Vorstehende Anordnung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften-Amt für Landentwicklung Verden vom 04.08.2008 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, den 06.08.2008
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Klaus Twiefel

Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 22.07.2008, Az.: 63 ROW - 61 72 60/86, die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für eine Teilfläche in der Gemeinde Hemsbünde genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Plangebiete für die genehmigten Teilbereiche sind aus den nachstehend abgebildeten Planskizzen ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:
montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 02.08.2008

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2008 Nr. 15

Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 3 „Vor der Rodau“, 2. Änderung, Nr. 8 a „Kleiner Hartwedel“, 2. Änderung, Nr. 12 „In den Breden“, 1. Änderung und Nr. 13 „Eschfeld“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 die o.g. Änderungen der Bebauungspläne Nr. 3, 8 a, 12 und 13 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderungen sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“,
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a „Kleiner Hartwedel“,
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In den Breden“ und der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eschfeld“



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten die Änderungen der o.g. Bebauungspläne in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a „Kleiner Hartwedel“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In den Breden“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eschfeld“ sowie die jeweilige Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bothel, den 23.07. 2008

Der Bürgermeister
Keller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2008 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 16. Juli 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	625.200,00 €
	in der Ausgabe auf	625.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	122.900,00 €
	in der Ausgabe auf	122.900,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Hipstedt, den 16. Juli 2008

Gemeinde Hipstedt
Poredda (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 15. August 2008

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2008 Nr. 15

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sandbostel

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 22.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sandbostel vom 19.03.2001 (Amtsblatt Landkreis ROW, 31.07.2001, Nr. 14), geändert durch Satzung vom 09.08.2005 (Amtsblatt Landkreis ROW, 30.09.2005, Nr. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	460,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister	135,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister	100,00 €

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird eine monatliche Reisekostenpauschale gezahlt für:

a) den Bürgermeister	100,00 €
----------------------	----------

3. In § 7 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 60,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Sandbostel, 22.07.2008

Radzio
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2008 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

